

Bekanntmachung **der Stadt Petershagen**

über die Widmung der Erschließungsanlagen „Friller Wiesen“, „Grotjahnsweg“ und „Paschbreite“ in der Ortschaft Frille

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Petershagen vom 19.03.2024 werden die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße) gewidmet:

„Friller Wiesen“, „Grotjahnsweg“ und „Paschbreite“
Gemarkung Frille, Flur 25, Flurstücke 87, 55 und 83.

Weiterhin wird das Teilgrundstück der Gemeindestraße „Lichtenberg“ auf den Flurstücken 86 (3 qm) und 188 (13 qm), Flur 25, Gemarkung Frille, entwidmet und somit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Postfach 32 40, 32289 Minden, oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden, Königswall 8, 32423 Minden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Petershagen, den 25.03.2024

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves